

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 6 (1980)
Heft: 8

Artikel: Lohndifferenzen in Gesamtarbeitsverträgen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARBEITSPLATZBEWERTUNG – DIE HINTERTÜR

In der Industrie wird immer mehr zum Leistungslohnsystem übergegangen. Jeder Arbeitsplatz wird nach einem bestimmten System bewertet. Eines dieser Systeme ist von B. Meier, Luzern, entwickelt worden und findet häufig Anwendung. Danach werden 4 Kategorien für die Bewertung aufgestellt:

1. Grundanforderungen, 2. Sinnes- und Nervenbeanspruchung, 3. körperliche Beanspruchung, 4. Verantwortung gegenüber Maschinen usw. und Dritten.

B. Meier hat nun in verschiedenen Betrieben die Leistungsunterschiede zwischen Männern und Frauen untersucht und ist zum Schluss gekommen, dass "in der relativen Leistung zu den Anforderungen des Arbeitsplatzes die Frauen auf keinen Fall schlechter dastehen, es ist im Gegen teil so, dass ein leichtes, allerdings negierbares Plus zugunsten der Frauen besteht. (...) Die Legende von der Leistungsschwäche der Frauen ist dadurch klar widerlegt." Und trotzdem sollen die Frauen weniger verdienen, auch nach B. Meier.

DREI ARGUMENTE

DREI ARGUMENTE
Die Gegner haben noch drei Argumente, die sie gegen den gleichen Lohn ins Feld führen.

1. "Die Wirtschaft verkraftet die Lohn-
erhöhungen nicht."

Wenn man die Geschäftsberichte der Firmen in der NZZ liest, erledigt sich dieses Argument von allein. Dass es auch Firmen gibt, die dadurch in Schwierigkeiten geraten könnten, sei nicht abgestritten. Aber weshalb verteilt man denn hier die Lohnsumme nicht gleich an Männer und Frauen?

Männern und Frauen.
2. *“Die Absenzen der Frauen sind höher.”*
Eine Untersuchung in den 26 grössten Unternehmungen der Schweiz hat gezeigt, dass weder die Absenzen, noch die Verweildauer am Arbeitsplatz (Stellenwechsel) zwischen Männern und Frauen differieren. Bei der Untersuchung wurden sowohl Schwangerschaft wie Militärdienst mitgezählt.

3. *“Die Frau ist Doppelverdienerin.”*
Auch ledige Frauen verdienen weniger.
Warum? Weshalb sind denn nicht Männer
Doppelverdiener, wenn die Frau einer
Lohnarbeit nachgeht? Weil nach gelten-
dem Familienrecht der Mann für den
finanziellen Unterhalt der Familie verant-
wortlich ist. Höchste Zeit also, dass dieses
Gesetz geändert wird. Bis sich allerdings
das Rollenverständnis ändert, dürfte es
noch etwas länger dauern.

KATEGORIEN

Weil nun der tiefere Lohn der Frauen nicht mit der geringeren Leistung der Frauen begründet werden kann, und das Leistungslohnsystem also automatisch eine Angleichung der Entlohnung mit sich bringen würde, werden Männer und Frauen getrennt bewertet und in andere Kategorien eingeteilt. Somit werden die Löhne nicht mehr vergleichbar. Ein Beispiel:
Unter der gleichen Arbeitsplatzbezeich-

Lohndifferenzen in

In den Gesamtarbeitsverträgen sind die Frauenlöhne zum Teil erheblich tiefer als die Männerlöhne. Wenn die Lohngleichheit durchgesetzt werden soll, dann müssen diese Ansätze vordringlich verändert, das heisst gleichgestellt werden. Wir haben in der Analyse der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge folgende Differenzen gefunden:
(Quelle: Lohnsätze und Arbeitszeiten in den Gesamtarbeitsverträgen, 1975–1977, bearbeitet vom BIGA)

<i>örtlicher Geltungsbereich</i>	<i>Arbeitnehmerkategorie</i>	<i>Lohnsatz Okt. 77 (Minimallohn) Monats- bzw. Stundenlohn</i>
1. HERSTELLUNG VON NAHRUNGS- UND FUTTERMITTELN		
1.1. Teigwaren		
Schweiz (ohne TI und VS)	Spezialarbeiter	1777.15
	Spezialarbeiterin	1351.30
	Betriebsarbeiter	1682.50
	Betriebsarbeiterin	1314.45
1.2. Kakao, Schokolade		
Bern, Broc, Courterialy, Fribourg, Kilchberg, Kreuzlingen, Langenthal, Le Locle, Neuchatel, Olten, Orbe, Vuadens	Vorarbeiter	2253.25
	Vorarbeiterin	1912. --
	Spezialarbeiter	1939.10
	Spezialarbeiterin	1554.55
	Betriebsarbeiter	1912. --
	Betriebsarbeiterin	1505.80
Chur, Flawil, Genf, Herzogenbuchsee, St. Gallen	Vorarbeiter	2172. --
	Vorarbeiterin	1836.20
	Spezialarbeiter	1863.25
	Spezialarbeiterin	1478.70
	Betriebsarbeiter	1836.20
	Betriebsarbeiterin	1429.95
Lugano, Schwyz	Vorarbeiter	2096.20
	Vorarbeiterin	1754.95
	Spezialarbeiter	1792.85
	Spezialarbeiterin	1397.45
	Betriebsarbeiter	1754.95
	Betriebsarbeiterin	1354.10
2. TEXTILINDUSTRIE		
2.1. Veredelungsindustrie		
Schweiz	angelernter Arbeitnehmer	9.05
	angelehrte Arbeitnehmerin	7.75
	übrige Arbeitnehmer	8.53
	übrige Arbeitnehmerinnen	7.23
2.2. Baumwollindustrie		
Schweiz	angelerntes Personal, männl.	9.18
	weibl.	7.88
	übriges Personal männl.	8.64
	weibl.	7.34
2.3. Leinenindustrie		
Schweiz	männl. Arbeitnehmer	1776.10
	weibl. Arbeitnehmer	1342.90

Gesamtarbeitsverträgen

3. PAPIERINDUSTRIE

Arlesheim, Versoix, Zürich

Attisholz, Balsthal, Biberist,
Bischofszell, Cham, Grellingen,
Landquart, Netstal, Perlen, Rond-
châtel, Serrières, Utzenstorf,
Zwingen

4. CHEMISCHE INDUSTRIE

Basel

Hier gibt es 8 Kategorien für die Männer, mit Löhnen von Fr. 2108.— bis 1811.—. Bei den Frauen gibt es nur eine Kategorie mit dem Ansatz Fr. 1532.—.

Auch hier gibt es 8 Kategorien für die Männer von Fr. 2070.— bis 1765.—. Frauen: Fr. 1487.—.

Handwerker	2455.—
Handwerkerin	2154.—
Laborist, Chemist	2206.—
Laboristin, Chemistin	1946.—
Betriebsarbeiter	2143.—
Betriebsarbeiterin	1883.—
qualifizierte Arbeitnehmer	
Metall	10.21
Gold	10.57
qualif. Arbeitnehmerinnen	
Metall	9.59
Gold	9.69
Vorarbeiter	
Metall	9.91
Gold	10.37
Vorarbeiterin	
Metall	8.81
Gold	9.64
Arbeiter Kat. A	
Metall	9.41
Gold	9.66
Arbeiterinnen Kat. A	
Metall	8.09
Gold	8.87
Arbeiter Kat. B	
Metall	9. -
Gold	9.64
Arbeiterinnen Kat. B	
Metall	7.53
Gold	8.26
ungelernte Arbeiter	
Metall	8.45
Gold	8.45
ungelernte Arbeiterinnen	
Metall	7.25
Gold	7.25

5. UHRENINDUSTRIE

Schweiz

In der Aufstellung sind die verschiedenen sogenannten Frauenkategorien nicht berücksichtigt. In einigen Gesamtarbeitsverträgen gibt es spezielle Berufsbezeichnungen für Frauen und eine entsprechend tiefe Einstufung im Lohn. Oft werden für die am schlechtest bezahlten Arbeiten auch nur Frauen eingestellt, so dass zwar keine Lohndifferenz zu eventuellen Männerlöhnen ersichtlich wird, trotzdem ist gerade diese Einstellungspraxis eine der wichtigen Lohndiskriminierungen für die Frauen.

nung Einkäufer/in (Materialbewirtschafter/in) hat die Frau 69 Punkte, ist in der IV. Frauen-Kategorie und verdient 13.26, während der Mann 74 Punkte hat, in der Männer-Kategorie VII ist und 13.82 verdient.

Wenn also die Arbeitsplatzbewertung angewendet wird, muss unbedingt gefordert werden, dass für Männer und Frauen die gleiche Bewertungsskala verwendet wird.

Edith Stebler

WAS HAT DER SMUV BIS JETZT GEMACHT?

Erst im Jahre 1975 fand die erste Landeskonferenz erwerbstätiger weiblicher SMUV-Mitglieder (Schw. Metall- und Uhrenarbeiter Verband) in La Chaux-de-Fonds statt. An dieser von Verbandsfunktionären als "eigentlichen Markstein in der Verbandsgeschichte" bezeichneten Landeskonferenz haben die Frauen innerhalb des SMUV zum ersten Mal ihre gewerkschaftspolitischen Forderungen neu formuliert, u.a. gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Ein Jahr später stellten die im SMUV organisierten Frauen am nationalen Kongress neben 15 weiteren Anträgen den Antrag, dass der SMUV sich für den Grundsatz "gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" einsetzen soll. In der Begründung des Antrages warnten die Gewerkschafterinnen vor den Leistunglohn-systemen, mit deren Hilfe die "Frauen- und Männerlöhne" durch eine ungerechte Arbeitsplatzbewertung zementiert werden können. Die SMUV-Verbandsleitung hat sich hinter die Frauen gestellt und für die Vertragsverhandlungen von 1978 in der Maschinen- und Metallindustrie das Postulat "gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" in den Forderungskatalog aufgenommen. Dieser Forderung wurde jedoch bei den Verhandlungen zuwenig Priorität beigemessen. Heute ist sie im neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Maschinen- und Metallindustrie immer noch nicht verankert.

In der Uhrenindustrie laufen im Moment die neuen Vertragsverhandlungen. Wiederum ist die internationale Konvention Nr. 100 "gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" unter die Forderungen grundsätzlicher Natur aufgenommen worden. Konkret gefordert wird, dass "die Angleichung der Löhne zur Verwirklichung der Lohngleichheit stufenweise erfolgt: einerseits durch Festlegung gleicher Richtlöhne für Männer und Frauen der gleichen Kategorie; andererseits durch jährlich zunehmenden Abbau der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen, dies bis die Frauenlöhne den Stand der Männerlöhne der gleichen Kategorie erreicht haben. Bei der Arbeitsplatzbewertung darf das Geschlecht keine Rolle spielen. Der Punktewert ist für Männer und Frauen derselbe."

Es wird sich bald zeigen, ob es dem SMUV tatsächlich ernst ist mit der Lohngleichheit und ob er diesen sehr elastischen Vorschlag im GAV der Uhrenindustrie und in weiteren Vereinbarungen durchsetzen kann bzw. will. Heidi Ingold